

Fragen zu den Änderungen im Gefahrgutrecht

Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis 20. Mai 2022 an:

gefahrgut@astra.admin.ch

oder: Bundesamt für Strassen, Beat Schmied, 3003 Bern

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Bund: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation: <input type="checkbox"/>	Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Kanton Zug Sicherheitsdirektion Bahnhofstrasse 12 6301 Zug			

I. Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; SR 0.741.621)

1.1 Sind Sie mit der Übernahme der ADR-Änderungen einverstanden?

(Die Vertragsparteien des ADR haben die Möglichkeit, die Änderungen insgesamt abzulehnen. Die Ablehnung bloss einzelner Teile der Änderungen ist demgegenüber nicht möglich).

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

keine

1.2 Haben Sie weitere Bemerkungen zum ADR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

II. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621)

1. Anhang 1 der SDR

2.1 Änderung in Tabelle A zu Ziffer 1.1.3.1 Bst. a:

Sind Sie mit der Aufnahme der UN-Nummer 3536 in der Tabelle A einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im ADR 2023, Kapitel 3.2, Tabelle A, wird der UN-Nummer 3536 neu die Beförderungskategorie 2 zugeordnet und es können neu auch für Beförderungen der UN-Nummer 3536 die Freistellungen nach Abschnitt 1.1.3.6 ADR angewendet werden. Privatpersonen können von dieser neuen Freistellung auch Gebrauch machen. Deshalb muss in der Tabelle A Anhang 1 SDR die UN 3536 hinzugefügt werden, um die höchstzulässigen Gesamtmengen je Beförderungseinheit berechnen zu können.

2.2 Änderung in 1.6.1.1:

Sind Sie mit der Anpassung der generellen Übergangsbestimmung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Änderungen in den SDR-/ADR-Vorschriften sind komplex. Behörden und betroffene Betriebe benötigen die Übergangsfrist von sechs Monaten, um das Personal in Bezug auf Änderungen der Gefahrgutbestimmungen ausbilden zu können.

2.3 Änderung in 1.6.1.44:

Sind Sie mit der Aufhebung der Übergangsbestimmung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Übergangsregelung ist aus der SDR zu streichen, da sie per 31. Dezember 2022 abläuft. Zudem besteht in der Schweiz die Pflicht des Absenders, einen Gefahrgutbeauftragten zu ernennen, in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV; SR 741.622) bereits seit 2001.

2.4 Änderung in 1.6.14.5:

Sind Sie mit der Übergangsbestimmung für Baustellentanks einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Übergangsfrist von einem halben Jahr für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist ausreichend.

2.5 Änderung in Kapitel 5.4, Ziffer 5.4.0.2 Bst. b:

Sind Sie mit der Anpassung der Bildschirmgröße des Datenendgerätes einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Antrag: Ziff. 5.4.0.2 Bst. b SDR sei wie folgt anzupassen:

Nach «Der Bildschirm des Datenendgeräts weist mindestens eine Größe von 3,5 Zoll auf» ist Nachfolgendes einzufügen:

Die Angaben auf dem Bildschirm müssen eine optimierte und strukturierte Darstellung gewährleisten, die es ermöglicht, alle stoffbezogenen Angaben einer Gefahrguteintragung in der vorgeschriebenen Reihenfolge gemäss 5.4.1.1 ADR gut leserlich darzustellen. Wird ein Datenendgerät mit mindestens 10 Zoll Bildschirmgröße verwendet, müssen die Angaben auf dem Bildschirm hinsichtlich Zeichengröße und Lesbarkeit dem Papierformat entsprechen.

Begründung: Die festgelegte Mindestgröße des Bildschirms von 3,5 Zoll bei einem Datenendgerät ist schon eher klein und wenn beispielsweise 10 verschiedenen Positionen (Gefährlicher Güter) verladen werden, wird das elektronische Dokument schnell einmal unübersichtlich. Deshalb muss präzisiert werden, welche Vorgaben erforderlich sind, um eine optimierte und strukturierte Darstellung zu gewährleisten. Bei der Verwendung eines Datenendgerätes mit mindestens 10 Zoll ist der Vermerk, dass die Angaben auf dem Bildschirm hinsichtlich Zeichengröße und Lesbarkeit dem Papierformat entsprechen müssen, ausreichend, da diese Angaben so gut leserlich auf dem Bildschirm dargestellt werden.

2.6 Änderung in 6.14.1.3:

Sind Sie mit der Anpassung der Anwendbarkeit der Norm EN 12972 für Baustellentanks einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

keine

2.7 Haben Sie weitere Bemerkungen zur SDR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: